

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	12.01.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	24.01.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.02.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für eine Fläche westlich der Hellingstraße (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich")
- Stadtebezirk Mitte -
Satzungsbeschluss**

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für eine Fläche westlich der Hellingstraße (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich") wird beschlossen. Für die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss dieser Verlängerung der Veränderungssperre entstehen der Stadt Bielefeld keine Kosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.02.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ für das Gebiet zwischen dem Wellbach im Nordwesten, dem Sattelmeyerweg im Nordosten, der Herforder Straße im Südosten und dem Flurstück 1204 der Flur 55 im Südwesten neu aufzustellen. Die Neuaufstellung ist erforderlich, um die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/2/09.01 zu ersetzen und so ein den heutigen Zielvorstellungen entsprechendes Planungsrecht zu schaffen.

Für ein Grundstück im Bereich östlich der Hellingstraße wurde ein Vorhaben beantragt, das den Zielen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 widerspricht.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung war es erforderlich, eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB zu erlassen. Weil die Bauleitplanung vor dem Ablauf der Veränderungssperre am 24.03.2012 nicht abgeschlossen werden kann, ist die Verlängerung um ein Jahr erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von dieser Veränderungssperre zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen:

- A) Satzungstext
- B) Abgrenzungsplan Veränderungssperre (o. Maßstab)